Qualität für Menschen

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

- Per E-Mail an
FP-R402@mhkbd.nrw.de -

Münster/Köln,
10.01.2025

Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Eckpunktepapier der öffentlichen Wohnraumförderung NRW für das Jahr 2025

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Sieveke,

vielen Dank für die Übersendung der Eckpunkte zur Wohnraumförderung 2025 sowie die Einladung zur Verbändeanhörung am 15. Januar. Gern nehmen wir als Landschaftsverbände die Gelegenheit wahr, Ihnen im Vorfeld der Verbändeanhörung unsere Standpunkte mitzuteilen und freuen uns, wenn Sie diese in die Diskussion um und die Anpassung der Förderkonditionen aufnehmen.

Konkret beziehen wir uns auf die in den Eckpunkten unter f) dargestellte Änderung der bisherigen Soll- in eine Muss-Bestimmung bei der Anzahl von Wohnräumen (24+4) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die nach Nummer 7 gefördert werden sollen.

Wir erachten grundsätzlich die Größe von 24 + 4 als Zielgröße für sinnvoll, die dargestellte Änderung führt jedoch zu weitereichenden Konsequenzen, die sich negativ auf die Angebotsplanung und Finanzierung auswirken werden.

Insbesondere sehen wir Auswirkungen auf:

- Flexibilität der Angebotsplanung und Schaffung bedarfsgerechter Angebote
  Die strikte Vorgabe von 24+4 Plätzen schließt jegliche Flexibilität der Gestaltung aus (sowohl räumlich als auch in Bezug auf bestimmte Zielgruppen). Angebote für Menschen mit herausforderndem Verhalten oder im Autismus-Spektrum benötigen oftmals kleinere

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

Settings als besondere Wohnform. Daneben würden Plätze geschaffen, die den wirklichen Bedarf nicht mehr widerspiegeln: z.B. notwendiger Ersatz von 16 Plätzen, umgesetzt werden müssen jedoch 24+4 Plätze. Zudem erfordert diese Regelung ausreichend große Grundstücke, um diese Größen abzubilden. Diese sind bei Neuplanungen in NRW kaum verfügbar. Wir befürchten, dass dadurch Planungen für bestimmte Zielgruppen oder an nachgefragten Standorten als besondere Wohnform nicht mehr umsetzbar sein werden. Zudem sind z.B. bei der Beendigung von Leistungsangeboten in Folge von Insolvenzen schnelle und flexible Lösungen erforderlich, um Plätze zu schaffen und die Versorgung sicherzustellen, strikte Vorgaben sind dabei hinderlich.

- Finanzierung

Die Vorgabe, in jeder neuen besonderen Wohnform zusätzliche 4 Wohnräume für die Nutzung z.B. in Krisen oder ein Kurzzeitwohnen vorzuhalten, wirkt sich auf die Wirtschaftlichkeit aus, da diese Plätze nicht dauerhaft belegt sind und dennoch finanziert werden müssen. Diese Mehrkosten können nicht über die Grundsicherung abgedeckt werden und führen zu steigenden Kosten bei den Landschaftsverbänden und den Mitgliedskörperschaften. Zudem ist eine generelle Anbindung von Krisenplätzen und Plätzen zum Kurzzeitwohnen an jede neue besondere Wohnform nicht organisierbar und auch nicht zielführend, da diese Angebotsform andere Ansprüche an die Steuerung und personelle Ausstattung stellen, die nicht an jedem Standort vorgehalten werden kann. Ergänzende Förderungen der Sozialstiftung NRW können unter den bestehenden Konditionen ebenfalls nicht mehr eingeplant werden.

- Aktuelle, bedarfsbestätigte Planungen

Bereits bedarfsbestätigte (Ersatz)-Neubauten müssten aufwendig überplant und die Platzzahl ausgeweitet werden (aktuell sind im Bereich des LWL 10 Maßnahmen mit insgesamt 288 Plätzen im I. Quartal 2025 zur Koordinierung beim MHKBD vorgesehen/angemeldet, weitere 40 Projekte bedarfsbestätigt; beim LVR sind über 45 Projekte bedarfsbestätigt und zwei Projekte im 1. Quartal 2025 zur Koordinierung beim MHKBD vorgesehen, eines davon mit geringer Platzzahl, da dort die Nachsorge von Patienten aus der Forensik konzeptionell vorgesehen ist). Dies kann dazu führen, dass Planungen aus räumlichen, organisatorischen und/oder finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Eine Umsetzung ohne eine öffentliche Förderung ist wirtschaftlich nicht darstellbar und kann auch nicht durch die Landschaftsverbände bzw. die Mitgliedskörperschaften aufgefangen werden.

- Fehlanreize

Ein faktischer Zwang zum Bau von 28er Einrichtungen zur Inanspruchnahme der Förderung nach Nr. 7 wird voraussichtlich dazu führen, dass Leistungserbringer kleinere Angebote nach Nr. 6/Gruppenwohnen beantragen, die dann aber aufgrund der Bewohnerstruktur als EULA eingestuft und auch leistungsrechtlich als besondere Wohnform

gelten und finanziert werden. Damit werden bes. Wohnformen nach Nr. 7 „verlagert“ und führen zu weiteren Abstimmungserfordernissen (z.B. Kopplungsverbot der Vermietung und Betreuung).

Für eine bedarfsgerechte und flexible Planung und Gestaltung neuer Wohnangebote ist es daher unseres Erachtens sehr sinnvoll und erforderlich, es weiterhin bei einer Soll-Bestimmung zu belassen.

Darüber hinaus bitten wir um eine Konkretisierung des Hinweises "Voraussetzung für eine Bewilligung aus der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Baugenehmigung." An dieser Stelle ist uns wichtig, dass zeitliche Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden und Baugenehmigung und Genehmigung der Wohnraumförderung möglichst zeitnah aufeinanderfolgen, damit die Planungen zügig und ohne Mehraufwand umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bianca Rodekohr

LWL- Referatsleitung Sozialplanung
und Qualifizierung

Susanne Uhlman

LVR -Abteilungsleitung Grundsatz
Soziale Teilhabe